



Entscheid des Präsidenten des Bildungsrates des Kantons St.Gallen

vom: 29. Oktober 2020

Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie

Auszug an: Verband St.Galler Volksschulträger (SGV)
Verband Schulleitungspersonen St.Gallen (VSLSG)
Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP)
Pädagogische Kommissionen
Kantonaler Lehrerinnen- und Lehrerverband (KLV)
Verband Personal Öffentlicher Dienste (VPOD)
Amt für Volksschule / Amt für Mittelschulen / Dienst für Recht und Personal / Mitglieder des Erziehungsrates / GE (2)

Beilage: Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie

Zugestellt am:

Der Dienst für Recht und Personal des Bildungsdepartementes berichtet:

A. Der Bundesrat hat aufgrund der aktuellen Entwicklungen mit steigenden Fallzahlen am 28. Oktober 2020 verschärfte Massnahmen gegenüber Personen und Einrichtungen, insbesondere auch gegenüber Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II bzw. deren Angehörige, beschlossen.¹ Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus bleiben auf der Volksschulstufe in der Kompetenz der für das Grundschulwesen zuständigen Kantone².

B. Im Nachgang zur Kommunikation des Bundesrates hat die Kontaktgruppe COVID-19, zusammengesetzt aus Vertretungen des Verbands St.Galler Volksschulträger (SGV), des Verbandes Schulleitungspersonen St.Gallen (VSLSG), des Kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerverbandes (KLV), des Verbandes Personal öffentlicher Dienste (VPOD) sowie von Bildungsrat und Bildungsdepartement beraten, ob bzw. welche Massnahmen im Bereich der Volksschule angesichts der aktuellen Entwicklungen angezeigt sind. Die vorgesehenen Massnahmen (nachstehend Bst. C bis E) sind vom Bildungsrat bzw. aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit durch dessen Präsidenten in Weisungen zu regeln.

¹ Änderungen zur Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie vom 28. Oktober 2020; SR 818.101.26, nachfolgend Covid-19-Verordnung besondere Lage.

² Art. 62 Abs. 1 der Bundesverfassung; SR 101, abgekürzt BV.



C. Die Kontaktgruppe COVID-19 war sich einig, dass der Empfehlung des Kantonsarztamtes zu folgen ist, auf der Sekundarstufe I der Volksschule für Schülerinnen, Schüler, Lehrpersonen und übriges Schulpersonal eine generelle Maskenpflicht in Innenräumen einzuführen. Damit soll erreicht werden, dass im Fall von positiven Testergebnissen möglichst wenige Personen bzw. Klassen in Quarantäne müssen. Personen, die eine Maske getragen haben, müssen bei positiver Testung einer Kontaktperson nicht in Quarantäne. Die Maskenpflicht auf der Sekundarstufe I dient somit der Aufrechterhaltung des Schulbetriebs.

Die Maskenpflicht betrifft die Verkehrsflächen in Innenräumen, aber auch den Unterricht. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Personen, die nachweisen können, dass sie aus medizinischen oder behinderungsspezifischen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können. Weiter müssen in den Aussenbereichen des Schulareals – etwa in Pausen – keine Masken getragen werden.

Im Unterricht im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) können Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen die Maske abnehmen, sobald sie zur Nahrungsaufnahme am Tisch sitzen. Die Gruppengrösse je Tisch beträgt höchstens vier Personen.

Die Weisungen regeln sodann die Abgabe von Masken durch den Schulträger an Schülerinnen, Schüler, Lehrpersonen und übriges Schulpersonal.

D. Beim Singen ist der Ausstoss von Aerosolen besonders hoch. Aus diesem Grund wird im Unterricht der Sekundarstufe I auf das Singen bis auf Weiteres verzichtet. Unterricht im Sinn der Weisungen umfasst auch besondere Unterrichtsveranstaltungen, z.B. Adventsfeiern.

E. Der Sportunterricht ist von der Maskenpflicht ausgenommen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen eingehalten sind. Findet der Sportunterricht in Innenräumen statt, darf er nur im Halbklassenunterricht und unter Wahrung der Abstandsvorschriften durchgeführt werden. Im Freien kann der Sportunterricht unter Wahrung der Abstandsvorschriften mit der ganzen Klasse durchgeführt werden. Unabhängig vom Durchführungsort sind Sportaktivitäten mit Körperkontakt (z.B. Fussball, Hockey, Basketball, Kampfsportarten, Tanzsport) im Sportunterricht untersagt.

Mit den erwähnten Regelungen soll einerseits das Einhalten der Abstandsvorschriften und damit der Sportunterricht ohne Masken ermöglicht werden. Andererseits können auch die bisweilen engen Verhältnisse in Garderoben entschärft und damit das Ansteckungsrisiko vermindert werden.

F. Die Weisungen sind nicht zu befristen. Sie sollen aber regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst bzw. bei Entschärfung der epidemiologischen Lage wieder aufgehoben werden.

Der Präsident des Bildungsrates beschliesst:

Erlass der Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie und deren Veröffentlichung im Amtlichen Schulblatt.

